

# BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz, BÜNDNIS 90/Die Grünen, zum Plenum  
am 17.04.2024

---

Position des Kunstministeriums zu Kürzungen bei den kreativen Fächern

„Unter Berücksichtigung von Art. 140 Bayerische Verfassung, nach dem Kunst und Wissenschaft sowie das kulturelle Leben von Staat und Gemeinden zu fördern sind, frage ich die Staatsregierung, wie sie bzw. insbesondere der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, Markus Blume, zur angekündigten Flexibilisierung von Musik- und Kunstunterricht an Bayerischen Grundschulen steht, die eine Zusammenlegung dieser Fächer und eine Reduzierung der Stundenanzahl der kreativen Fächer vorsieht und damit langfristig negative Auswirkungen auf die Relevanz und Sichtbarkeit von Kunst und Kultur in Bayern haben wird, inwieweit diese Reform mit dem Grundsatz des Kulturstaats Art. 3 Bayerische Verfassung für vereinbar gehalten wird und in welcher Weise sich vor dem Hintergrund der Musik- und Kunst-Bildungs-Debatte dafür eingesetzt wird, dass Kunst und Kultur in Bayern auch in Zukunft ein raumgreifender Teil des Bildungskanons an allgemeinbildenden Schulen bleibt?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Die Flexibilisierung der Stundentafel für die Grundschule steht im Einklang mit der Bayerischen Verfassung und beinhaltet keine Zusammenlegung der musisch-ästhetischen Fächer oder eine Reduzierung der Stundenzahl für diese Fächer.

Die Fächer Musik, Kunst sowie Werken und Gestalten bleiben in allen Jahrgangsstufen als Einzelfächer im Fächerkanon erhalten und werden in der Stundentafel sowie in den Stundenplänen einzeln ausgewiesen.

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind sie wie bisher Teil des Grundlegenden Unterrichts. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 stehen für die Fächer Kunst, Musik sowie Werken und Gestalten jeweils bis zu fünf Wochenstunden zur Verfügung. Dies entspricht dem bisherigen Stundenumfang. Die Schule kann sich dafür entscheiden, den Stundenansatz bei vier Stunden anzusetzen. Dieser Schritt ist aber nicht zwingend. Vielmehr hat jede Schule auch die Möglichkeit, den bisherigen Stundenumfang für Musik, Kunst sowie Werken und Gestalten durch den Einsatz der in der Stundentafel verankerten Flexiblen Stunde beizubehalten. Jede Schule entscheidet eigenverantwortlich

und mit Blick auf Schülerschaft, Schulstandort und Schulprofil, welche der gegebenen Flexibilisierungsmaßnahmen sie nutzt.

München, den 17. April 2024